
Tagungsbericht

Birgit Menzel

„Gewalt, Ordnung, Staatlichkeit“. Interdisziplinäre Konferenz, 30. März bis 01. April 2006 in Hamburg

Angesichts der in den letzten Jahren vorherrschenden Flut von Veranstaltungen, die den Blick auf das „Problem“ der Gewalt richten, war man geneigt zu denken: „... schon wieder ...“ und die Ankündigung noch einer Tagung zur Thematik beiseite zu legen. Doch Susanne Krasmann (Hamburg) und Jürgen Martschukat (Erfurt) gaben der von ihnen bestens organisierten Tagung einen Titel, der einer solchen Reaktion durch die Setzung eines ehrgeizigen Ziels vorbeugte: Nicht weniger als die Trias von Gewalt, Ordnung und Staat sollte interdisziplinär beleuchtet werden. Beteiligt waren u.a. die Fächer Politologie, Soziologie, Literatur-, Rechts- und Geschichtswissenschaften – mit einem deutlichen Übergewicht auf Seiten des zuletzt genannten Fachs.

Eine Reihe von Institutionen waren bereit, die Ausrichtung der Tagung durch eine finanzielle Unterstützung zu ermöglichen: die Zeit-Stiftung, das Hamburger Institut für Sozialforschung, die Friedrich-Ebert-Stiftung, die Warburg-Stiftung, in deren wunderschöner, alter Bibliothek die Tagung stattfand, und die Universität Hamburg.

In ihrem einleitenden Beitrag betonte *Krasmann* die Aktualität des Tagungsthemas. Diskussionen um die so genannte Rettungsfolter oder das Outsourcing des Folterns, Verschiebungen der Grenzen zwischen „Krieg“ und „Terrorismusbekämpfung“, damit auch zwischen Militär und Polizei sowie die Infragestellung des Gewaltmonopols durch Ökonomisierung und Privatisierung seien Beispiele für Veränderungen des Verhältnisses von Gewalt, Ordnung und Staatlichkeit. Zu fragen sei u.a., ob die heute hervortretenden Konflikte jenseits der modernen Staatsordnung Artefakte seien und ob infolge der Konflikte neue Ordnungen entstünden. Diese und andere Fragen sollten im Verlauf der Tagung im Hinblick auf die Bereiche „policing“, „expandieren“, „Krieg führen“, „foltern“ und „strafen“ diskutiert werden.

Um polizeiliche Gewaltanwendung ging es im ersten Beitrag zur Sektion „policing“. Mit den Ergebnissen eines Vergleichs des Einsatzes von Gewaltmitteln in politischen Konflikten im ersten und im letzten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts begründete *Thomas Lindenberger* (Potsdam) seine These

der „Verzivilgesellschaftlichung polizeilicher Gewalt“. Der Säbel des Polizisten im Kaiserreich habe die besondere Autorität, die Nähe zum Militär, symbolisiert, darüber hinaus bedeutete sein Einsatz im Straßenkampf potentiell die Zufügung lebensbedrohlicher Verletzungen. Dagegen seien der in den 1990er Jahren eingesetzte Kampfsport und das Pfefferspray keine exklusiv polizeilichen Mittel, ihr Einsatz weniger lebensbedrohend. Dies spreche für eine Distanzierung polizeilicher Gewaltmittel von militärischer Symbolik; zudem sei von einer Konvergenz der Gewaltmittel polizeilicher und ziviler Akteure auszugehen. *Sebastian Scheerer* (Hamburg) befasste sich anschließend mit dem „Bekämpfungsparadox“: Politiken, die die Bekämpfung von Missständen anstrebten, trügen den Keim des Scheiterns bereits in sich. Scheerer führte die hohe Wahrscheinlichkeit des Auftretens nicht intendierter Folgen auf die hohe Intensität von Bekämpfungspolitik zurück: Sie zielten auf schnelle und gründliche Lösungen, deswegen sei die Wahrscheinlichkeit eines „Zuviel“ sehr groß. Die Beliebtheit von Bekämpfungsstrategien in der (Kriminal-)Politik begründete er mit deren besonderer Geeignetheit zur Erzeugung von Massenloyalität. *Alf Lüdtke* (Erfurt) hob in seinem Kommentar u.a. die Notwendigkeit hervor, den Staat in seinen verschiedenen Dimensionen (wieder) ausführlicher in die Analyse des policings einzubeziehen. Zudem müsse die Bedeutung von Emotionen für die Symbolik ebenso wie für die Praxis des Handelns staatlicher und nicht-staatlicher Akteure berücksichtigt werden.

Felix Axster (Köln) erklärte in der Sektion „expandieren“ das koloniale Reden über und Handeln gegen das so genannte Verkauffern – die Vermischung von „Weiß“ und „Schwarz“ – als Mittel der Identitätssicherung und der Herstellung sozialer Ordnung. Rassistische Abgrenzungen hätten Über- und Unterordnungen legitimiert, „Klassengegensätze“ als „Rassengegensätze“ naturalisiert. Ähnliche Schlussfolgerungen zog auch *Christian Geulen* (Koblenz). Am Beispiel des deutschen Kolonisators Carl Peters zeigte er, wie rassistische Gewalttätigkeit, außer-ordentliches Handeln, durch die Wahrnehmung und Darstellung der Verhältnisse als außer-ordentlich und die Notwendigkeit der Herstellung einer „richtigen“ Ordnung gerechtfertigt wurde. Da der Kommentator dieser Sektion, *Trutz von Trotha* (Siegen), seine Teilnahme abgesagt hatte, übernahm *Martschukat* die Aufgabe, dessen Kommentar zu verlesen. Aus der Vielzahl von Einzelheiten, auf die der Kommentar einging, sei hier nur ein Aspekt herausgegriffen: Von Trotha kritisierte Geulens Bezugnahme auf Foucaults Begriff der Gouvernementalität. Offene Gewalttätigkeiten ebenso wie das Nicht-Wissen über die Bevölkerung im Kolonialismus stünden in direktem Widerspruch zum gouvernementalen Regieren.

In seinem Beitrag zur Sektion „Krieg führen“ stellte *Bernd Greiner* (Hamburg) die These auf, dass die Wahrscheinlichkeit exzessiver Gewalt in asymmetrischen Kriegen zwischen einem vermeintlich starken, materiell überlegenen und einem vermeintlich schwachen Gegner besonders groß sei.

Am Beispiel des Vietnam-Krieges zeigte er, dass die Tendenz zur Eskalation im unterschiedlichen Umgang der Kriegsparteien mit der Ressource ‚Zeit‘ begründet ist. Der starke Gegner stehe unter dem Zwang, den Krieg möglichst schnell mit einem Sieg zu beenden, der schwache Gegner setze auf die Verlängerung des Krieges, denn jede Verlängerung bedeute, nicht verloren zu haben. Auf beiden Seiten sei deswegen eine Bereitschaft zur Brutalisierung zu konstatieren, von der insbesondere die Zivilbevölkerung betroffen sei. *Ruth Stanley* (Berlin) richtete den Blick auf die Anwendung sexueller Gewalt im Krieg. Massenvergewaltigungen, die gemeinhin als exzeptionelles Phänomen und Indikator für die völlige Abwesenheit von Ordnung gälten, seien normaler Bestandteil von Kriegsführung und dienten der (Wieder-)Herstellung von Ordnung: Sie verdeutlichten, wer „Sieger“, wer „Besiegter“ sei, symbolisierten die Grenze zwischen den „selbstdisziplinierten, beschützenden“ Angehörigen der eigenen und denen der „barbarischen“ fremden Nation und stellten nicht zuletzt die Geschlechterordnung (wieder) her. Letzteres werde auch deutlich daran, dass Vergewaltigungen von Männern durch Männer im Krieg an der Tagesordnung seien, aber so gut wie nie Thema würden.

In der Sektion „foltern“ führte *Frank Schumacher* (Erfurt) den Teilnehmerinnen und Teilnehmern anhand einer Analyse der Debatten um die systematische Anwendung von Foltermethoden während des philippinisch-amerikanischen Krieges an der Wende zum 20. Jahrhundert eine weitere „Alltäglichkeit“ vor Augen: die der Folter. Seine Thesen ließen sich nahezu umstandslos auf die öffentliche Auseinandersetzung um Folter in Abu Ghuraib oder Guantánamo übertragen: Bekannt gewordene Fälle seien als exzeptionelle Ereignisse und individuelle Entgleisungen unter außergewöhnlichen Bedingungen dargestellt worden, die relativ kleine Gruppe von Kritikern sei am US-amerikanischen Patriotismus – getreu der Regel: „Right or wrong, my country“ – gescheitert. *Susanne Krasmann* veranschaulichte die Hintergründe von Bestrebungen zur rechtlichen Regulierung des Folterns, hinter denen die Annahme stehe, das grundsätzliche Folterverbot sei unwirksam und nur eine rechtliche Anerkennung ermögliche die Kontrolle des Folterns. Krasmann verdeutlichte Zusammenhänge zwischen Forderungen nach Anerkennung der Folter und dem Sicherheitsdiskurs: Verweise auf – empirisch unwahrscheinliche – Risiken und Unsicherheiten legitimierten die Anwendung von Gewalt durch Polizei und/oder Militär als „Rettungsfolter“. Der Kommentator *Sven Kramer* (Lüneburg) schloss sich den Ausführungen Schumachers und Krasmanns an und nutzte historische Erkenntnisse über die Exzesse der Hexenverfolgung als Warnung vor einer Legalisierung von Folter. Wichtig sei die Suche nach wiederkehrenden Mustern in den Debatten um die rechtliche Anerkennung; Beispiele aus der Geschichte zeigten, dass Folter in aller Regel mit dem Glauben an die eigene moralische Überlegenheit begründet worden sei. In der Diskussion wurde u.a. darauf verwiesen, dass in der aktuellen Debatte die Befürworter eines un-

eingeschränkten Folterverbots sich zumeist auf ethische Grundsätze beriefen, die Befürworter einer Legalisierung von Folter dagegen auf Rationalitäten. Hinweise auf den zweifelhaften Nutzen von Folter – sie kann keine wahren Aussagen erzwingen –, seien unwirksam, schon die grundsätzliche Möglichkeit der Wahrheitsfindung reiche den Befürwortern aus.

Die Beiträge in der Sektion „strafen“ ebenso wie der Abschlussvortrag befassten sich aus verschiedenen Perspektiven mit der Todesstrafe. *Jürgen Martschukat* verglich US-amerikanische Fälle von Hinrichtungen durch Lynchmobs vor mit staatlich organisierten Exekutionen nach Einführung der Todesstrafe. Gemeinsam seien diesen Fällen die Täter-Opfer-Konstellation sowie der Tatvorwurf gewesen: In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle waren die Hingerichteten Schwarze, denen vorgeworfen wurde, eine Weiße vergewaltigt zu haben. Das Bild vom „schwarzen Vergewaltiger“, vor dem „die weiße Frau“ geschützt werden müsse, sei für die Einführung der Todesstrafe von zentraler Bedeutung gewesen, die Todesstrafe habe insofern dem Erhalt der an Rassendifferenzierung orientierten Ordnung gedient. Gleichzeitig wurde die Ordnung des Strafens reformiert: Die Todesstrafe galt – im Vergleich zu den Hinrichtungen durch einen „irrationalen“ Lynchmob – als zivilisierte Form des Tötens im Rahmen des geordneten staatlichen Strafens. *Christian Boulanger* (Berlin) kritisierte die in Europa verbreitete Einschätzung, die Todesstrafe sei ein Zeichen zivilisatorischer Rückständigkeit. Zu denken geben müssten – so Boulanger – Befragungsergebnisse, denen zufolge z.T. deutliche Mehrheiten der Bevölkerung einiger EU-Staaten einer Einführung der Todesstrafe zustimmen würden. Die Abschaffung der Todesstrafe in den Staaten der EU sei nicht mit einer weiter entwickelten zivilisatorischen Moral zu erklären, sondern mit spezifischen historischen Erfahrungen, ökonomischen Interessen und dem Grad an Demokratisierung. Insbesondere in der Bundesrepublik, in Österreich und Italien hätten die Erfahrungen des Nationalsozialismus die Abschaffung der Todesstrafe begünstigt. Die östlichen EU-Länder erfüllten mit ihrer Abschaffung eine Bedingung der Aufnahme in die EU. Dass die Todesstrafe trotz teilweise großer Zustimmung in der EU-Bevölkerung nicht wieder eingeführt würde, verdanke sich der Tatsache, dass die europäischen Institutionen – z.B. Staatsanwaltschaften, Gerichte – weniger demokratisch seien als die US-amerikanischen, die durch Wahlen besetzt werden und damit anfälliger gegenüber Populismen seien. *Michael Meranze* (San Diego) unterstützte in seinem Kommentar die Argumentation Boulangers. Er verwies darüber hinaus auf den Einfluss der Religion, die einzig in der Lage sei, die Todesstrafe zu legitimieren: als Ausdruck der Bestrafung durch eine höhere Instanz; insofern sei die Abschaffung der Todesstrafe auch Folge von Säkularisierungsprozessen. Zudem forderte er, in der Gouvernementalitätsdebatte „den Souverän nicht zu vergessen“. Die Herrschaft des Staates sei nicht durch Biomacht ersetzt worden, sondern trete in anderen Formen auf. Meranze stand mit dieser Forderung nicht allein: In der Diskussion

wurde immer wieder die Frage nach dem Wirken und der Macht des Staates, nach dem Handeln seiner Akteure aufgeworfen.

David Garland (New York) stellte zum Abschluss der Tagung die Verborgenheit der Anwendung der Todesstrafe ins Zentrum seines Vortrags. Hinrichtungen seien kein Theater des Schreckens mehr, sondern ein medizinisch-steriles, bürokratisches, dem Blick der Öffentlichkeit entzogenes Geschehen. Die Verhängung von Todesstrafen in den USA sei kein Ausdruck und Mittel des souveränen Staates, sondern Ausdruck geringer staatlicher Macht: Der Einfluss der staatlichen Autorität reiche nur so weit, dass die Praxis der Todesstrafe „humanisiert“ würde, doch die Entscheidung über die Abschaffung ebenso wie über die Verhängung einer Todesstrafe im Einzelfall gehe „vom Volk“ aus. Nicht nur in der Praxis, auch in den öffentlichen Debatten über die Todesstrafe verschwinde der Staat geradezu, im Zentrum des Interesses stünden Entscheidungen der Jurys (nicht: der Richter!), die öffentliche Meinung, Wahlergebnisse usw. Überhaupt sei die Todesstrafe in den USA nicht durch ihre Anwendung präsent, sondern beinahe ausschließlich durch das Reden über sie. Zu fragen sei nach den Wirkungen dieses Redens, Garland sprach von einem „discourse for profit and pleasure“, in der anschließenden Diskussion verwies er zudem auf die Funktion der Todesstrafe für den schwachen Staat: Ein Staat, der seiner Bevölkerung sonst nichts bieten könne, könne zumindest auf diese Weise zeigen, dass er für sie „sorge“.

Festzuhalten ist, dass sich die Tagung wohltuend von vielen ‚Gewalttagungen‘ der vergangenen Jahre abhob. Die Beiträge und Diskussion im Warburg-Haus haben gezeigt, dass es sich lohnt, den Blick nicht wie so oft auf „den Gewalttäter“ zu richten, sondern größere Zusammenhänge in den Blick zu nehmen. Insbesondere die historische Perspektive erwies sich als geeignet, ein weiter gehendes Verständnis der Prozesse und Strukturen zu ermöglichen, die die engen Wechselbeziehungen von „Gewalt, Ordnung und Staatlichkeit“ ausmachen und bestimmen. Es bleibt zu hoffen, dass dies nicht die letzte Tagung dieser Art war.

Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung, Braamkamp 3, 22297 Hamburg;
E-Mail: birgitmenzel@t-online.de